

Vermietbedingungen

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB) von EVENT-XPRESS

- 1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen, die von den Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter bestätigt durch die Auftragserteilung ausdrücklich von unseren Vermietbedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen im vollen Umfang einverstanden zu sein, ungeachtet vorgehender Einwendungen oder Widersprüche. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigung und der Mietvertrag.**

- 2. Die Mietdauer beträgt mindestens zwei Kalendertage. Die Mietdauer verlängert sich jeweils um einen weiteren Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist bis Geschäftsschluss, oder bis zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eingetroffen ist. Die Miete beginnt an dem Tag an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlässt, und endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt während den üblichen Geschäftszeiten bzw. zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt bei dem Vermieter eintrifft. Mietfaktoren siehe gültige Preisliste. Bei der Abholung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen.**

- 3. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme des Mietobjekts von dessen einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Mit der Übernahme bestätigt er dieses, Rügen und Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich vorzubringen, spätestens jedoch 8 Stunden nach Übernahme durch den Mieter.**

- 4a. Der Mieter hat das Mietobjekt nicht missbräuchlich zu benutzen und es nur von qualifizierten in der vom Vermieter vorgesehener Weise entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Verwendungsart ist dem Mieter untersagt. Ich oder die von mir angewiesenen Personen sind berechtigt, und der Mieter hat uns dieses zu ermöglichen, das Mietobjekt jederzeit am Einsatzort zu überprüfen.**

- 4b. Der Mieter hat bei Benutzung des Mietobjekts alle Instruktionen der Herstellers und des Vermieters genauestens zu beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen des Vermieters zu befolgen.**

- 4c. Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen, Justierungen oder Veränderungen vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen oder zu versuchen, es sei denn der Vermieter hat ihm dazu vorher eine schriftlich Genehmigung erteilt.**

- 4d. Firmenzeichen und Kennnummern des Herstellers oder des Vermieters, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietobjekt zu belassen.**

- 4e. Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden der an dem Mietobjekt durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. der Instruktionen entsteht.**

- 4f. Der Mieter ist verpflichtet, uns während der Mietzeit auftretende Schäden oder den Verlust des Mietobjekts unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat den Vermieter für jeden Verlust des Mietobjekts oder Schaden an dem Mietobjekt, zum Neuwert zu**

entschädigen. Alle nach Übernahme des Mietobjektes erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Der Nachweis dafür, dass die Erforderlichkeit der Reparatur nicht auf ein Verschulden des Mieters bezieht, trifft den Mieter.

4g. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in dem Zustand zurückzubringen, in dem er es vom Vermieter übernommen hat. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte Kabel, sowie Zerstörung und Verschmutzung jeglicher Art des Mietobjekts, werden nach Aufwand zu dem Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz berechnet.

5a. Im Falle einer wesentlichen Funktionsstörung oder des Ausfalles des Mietobjekts ist der Vermieter nur unter der Vorraussetzung zur Gewährleistung verpflichtet, das der Mieter nachweist, dass ihn an der Funktionsstörung oder dem Ausfall kein Verschulden trifft. Die Gewährleistungspflicht des Vermieters geht unter Ausschluss von Wandlung, Minderung oder Schadensersatz nur auf Nachbesserung durch Instandsetzung oder Gestellung eines in etwa vergleichbaren Objekts. Den Vermieter ist die Wahl zwischen den vorstehend aufgeführten Nachbesserungsmöglichkeiten freigestellt.

5b. Es besteht keine Haftung durch EVENT-XPRESS, wenn dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störung oder Ausfall des Mietobjekts während der Vertragszeit Schaden entsteht.

5c. Für sonstige Schäden und Ansprüche irgendwelcher Art kommen wir nicht auf, insbesondere nicht für Personen-, Sach- und Vermögens-Schäden, die durch meine Mietobjekte dem Mieter oder Dritten entstehen. Irgendeine Haftung für Mangelfolgeschäden jedweder Art ist ausgeschlossen.

6. Der Mieter hat bei Pfändung des Mietobjekts dem Vermieter unverzüglich das Pfandprotokoll nebst eidesstattlicher Versicherung zu übersenden, aus der ersichtlich ist, dass die Pfändung das Mietobjekt des Vermieters trifft. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger, Vermietpfandrecht, usw.) Rechte an dem Mietobjekt gelten gemacht werden.

7. Sicherheitsleistung: Der Mieter leistet für jedes Mietobjekt eine Kautionsleistung in Form einer Barzahlung. Die Höhe der Kautionsleistung wird individuell vertraglich festgelegt, sie ist zinslos-, und erst dann zur Rückzahlung fällig, wenn nach Rückgabe des Mietobjekts dessen jeweilige Mängel Freiheit durch den Vermieter festgestellt ist.

8a. Die Miete, Nebenkosten incl. der gesetzliche Mehrwertsteuer sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzug, in der derzeit gültigen Währung, in Bar oder nach Rechnungslegung per Überweisung zu bezahlen. Sollte der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand kommen oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden unsere Forderungen aus unseren Leistungen sofort zur Zahlung fällig.

8b. Bei einem Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rückgabe des Mietobjekts zu fordern, bzw. dieses auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Bei Verzug ist der ausstehende Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, beträgt jedoch mindestens 10% der für meinen Sitz zuständigen Landeszentralbank. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die vereinbarte Frist für die Rückgabe des Mietobjekts nicht einhält, oder bei Rückgabe den Mietzins nicht entrichtet.

8c. Die Rückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind bei Rückgabe des Mietobjekts unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Mit der Rückgabe des Mietobjekts bestätigt der Vermieter nicht, dass diese ohne Mängel übergeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, das Mietobjekt eingehend zu prüfen.

10. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferer, Dienstleistungen und Zahlungen, sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich von Scheck- und Wechselklagen ist Schnaittach.

11. § 139 des BGB wird abgedungen. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.